

**Verordnung des Marktes Vestenbergsgreuth
über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung)
vom 19. Juni 2023**

Der Markt Vestenbergsgreuth erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) ¹Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen. ²Abweichend hiervon dürfen große Hunde, nicht aber Kampfhunde, außerhalb der bebauten Gebiete aller Ortsteile (Abstand zur nächsten Bebauung mindestens 100 Meter) ohne Leine geführt werden, wenn sich keine weiteren Personen in Sichtweite befinden.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
- a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583).
- (2) ¹Große Hunde sind Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. ²Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (3) ¹Öffentliche Anlagen sind der Benutzung durch die Allgemeinheit gewidmete und deren Erholung oder Erbauung dienende, durch Menschenhand geschaffene oder angepasste Grundstücke, die häufig durch Anpflanzungen, Wege, Ruhebänke usw. verschönert sind wie insbesondere Park- und sonstige Grünanlagen, sowie sonstige der Öffentlichkeit zu diesen Zwecken

zur Verfügung gestellte Flächen, auch wenn sie keine gärtnerische Ausstattung besitzen wie etwa Kinderspielplätze, nicht aber Flächen, die wie Grünstreifen an öffentlichen Straßen bestimmungsgemäß nicht zur Benutzung durch die Öffentlichkeit freigegeben sind. ²Entscheidend ist, ob die Anlage faktisch der Allgemeinheit offensteht und auch tatsächlich so benutzt wird; es kommt weder auf das Eigentum der Gemeinde noch auf eine förmliche Widmung an; es genügt auch, dass eine Privatperson die Anlage der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt oder die Benutzung duldet.

(4) ¹Öffentliche Wege, Straßen und Plätze umfassen nicht nur die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen einschließlich der Eigentümerwege im Sinn des Straßen- und Wege-rechts, sondern auch die sogenannten tatsächlich öffentlichen Straßen, auf denen der private Verfügungsberechtigte einen Verkehr widerruflich zugelassen hat oder duldet und die der Allgemeinheit daher zur Verkehrszwecken offenstehen, wie etwa allgemein zugängliche Park-plätze von Einkaufszentren o.Ä. ²Zum öffentlichen Straßengrund zählen auch der Gehweg so-wie der Grünstreifen an Straßen (sog. Straßenbegleitgrün).

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) ¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.07.2003 außer Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Vestenbergsreuth, 19. Juni 2023

Markt Vestenbergsreuth

gez.

Lottes

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Bekanntmachung im Amtsblatt der VG Höchststadt Nr. 1169 vom 30.06.2023